STADT CUXHAVEN
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 18/1
„Süderwisch“ 2. Änderung

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

BEGRÜNDUNG

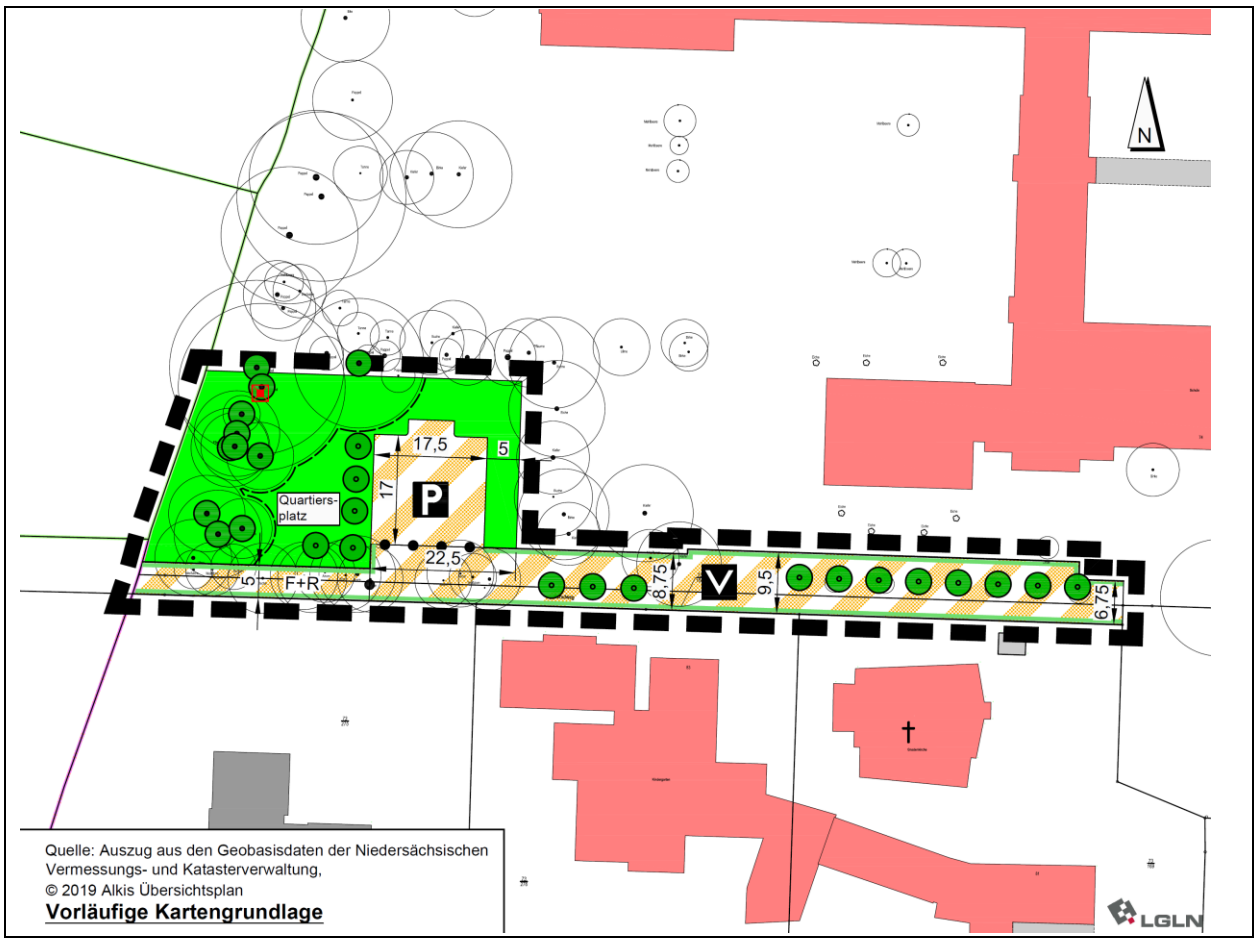

Stand März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Ziele; Zweck, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Bebauungsplanung

1. EINLEITUNG ... 3
1.1. Planungsanlass ... 3
1.2 Rechtsgrundlagen ... 3
1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 4
1.4 Planungsrahmenbedingungen ... 4
1.5 Beschreibung des Plangebietes ... 5
2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ... 5
3. RELEVANTE ABWÄGUNGSBELANGE ... 6
3.1 Belange der Raumordnung ... 6
3.2 Belange der Infrastruktur / Erschließung ... 6
3.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionsschutz ... 7
3.4 Belange von Natur und Landschaft / Artenschutz / Grünordnung ... 9
3.4.1 Belange von Natur und Landschaft 9
3.4.2 Belange des Artenschutzes 14
3.4.3 Grünordnung 22
3.5 Klimaschutz ... 25
3.6 Belange der Wasserwirtschaft ... 25
4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES ... 25
4.1 Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB ... 25
4.2 Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB ... 26
4.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ... 26
4.4 Grünordnerische Festsetzungen ... 26
4.5 Städtebauliche Übersichtsdaten ... 27
5. HINWEISE ... 28
Bodenfunde
Altablagerungen/Altstandorte
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Gehölz- und Biotopschutz

<u>Anlagen der Begründung:</u>

Anlage 1: Deckblatt des Bebauungsplans
Anlage 2: Planzeichnung des Bebauungsplans
Anlage 3: Planzeichenerklärung des Bebauungsplans
Anlage 4: Schalltechnischer Bericht
Anlage 5: Biotopkartierung
Anlage 6: Baumkataster - Plan
Anlage 7: Baumkataster - Text
Anlage 8: Potenzialeinschätzung Arten

1. EINLEITUNG

1.1. Planungsanlass

Die Stadt Cuxhaven beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18/1 „Süderwisch“ 2. Änderung die stadtteilbezogene Verkehrs- und Sozialinfrastruktur neu zu ordnen und zu verbessern.

Der südliche Randbereich der städtischen Liegenschaft Süderwischschule soll umgestaltet werden, um eine bessere verkehrliche Anbindung zum sich anschließenden Neubaugebiet zu schaffen. Der vorhandene Weg zw. dem Schulgelände und dem südlich angrenzenden Kirch- und Kindergartenbereich der ev.-luth. Gnadenkirche soll als verlängerte Pommernstraße, die vor dem Neubaugebiet als Sackgasse inklusive Stellplatzanlage endet, umgebaut werden. Hiermit soll auch die Kfz-Anbindung des im Bau befindlichen Kindergartens im Neubaugebiet verbessert werden. Der Hol- und Bring- Dienst per PKW soll erleichtert respektive soll der PKW-Verkehr aus dem Neubaugebiet möglichst ferngehalten werden.

Zudem soll im südlichen Bereich des heutigen Schulgeländes ein öffentlicher Spielplatz innerhalb eines neu anzulegenden Quartiersplatzes entstehen, um die Infrastrukturausstattung des Stadtteils zu verbessern.

Auf dem verbleibenden Schulgelände soll schließlich eine Multifunktionsanlage errichtet werden. Die Maßnahme dient als Ersatzmaßnahme für den entfallenden, nicht mehr zeitgemäßen Bolzplatz am Ostrand des benachbarten Neubaugebietes. Für die neue Anlage bedarf es keiner Bebauungsplanung, da diese als schulische Anlage auf den schulischen Gemeinbedarfsflächen des Bebauungsplanes Nr. 18/1 „Süderwisch“ 1. Änderung verwirklicht werden soll. Der konkrete Standort der auch für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Multifunktionsanlage soll im Zusammenhang mit einer Schulhofneugestaltung festgelegt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Bebauungsplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18/1 „Süderwisch“ soll mit dem Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und durchgeführt werden. Die Bebauungsplanung kann als typische Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen charakterisiert werden. Der vorhandene Schulweg zw. dem Schulgelände und dem südlich angrenzenden Kirch- und Kindergartenbereich der ev.-luth. Gnadenkirche ist im Bereich des Bebauungsplangebietes überwiegend brachgefallen; gleiches gilt für die an den Weg angrenzenden Grünflächenbereiche des Schulareals. Mit der Bebauungsplanung wird keine Neuprägung des Gebietes eingeleitet, die Wegebeziehungen werden verbessert, der Grüncharakter bleibt mit dem Wege- und Straßenausbau, der Stellplatzanlage und der Infrastrukturmaßnahme „öffentliche Grünfläche - Quartiersplatz“ weitestgehend erhalten.

1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das ca. 2.700 m² große Plangebiet, davon ca. 1.100 m² öffentliche Grünfläche und ca. 1.600 m² Straßenverkehrsfläche inkl. Stellplatz, liegt im Stadtteil Süderwisch, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Schulhofflächen der Süderwischschule im Norden, die Flächen einer achtgeschossigen Wohnbebauung sowie die Flächen der Gnadenkirche und des Kindergartens im Süden. Die genaue Umgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

❑ Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahre 2017 stellt die Stadt Cuxhaven als Mittelzentrum dar. Zentrale Orte mit mittelzentraler Funktion haben die Aufgabe, eine zentralörtliche Versorgung mit Einrichtungen und Anlagen für den gehobenen Bedarf für die örtliche Bevölkerung bereitzustellen.

Die Landesraumordnung formuliert somit einen Vorsorgeauftrag für die Entwicklung des Wohnstandortes Cuxhaven.

❑ Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012/2017 wird die Stadt Cuxhaven entsprechend zur Landesraumordnung als Mittelzentrum dargestellt, unter anderem mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsstätten“.

❑ Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven stellt für den Planbereich weitgehend Gemeinbedarfsflächen dar. Ein Teilstück des Schulweges nördlich der Wohnbebauung ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Auf dieser aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes aufbauend, soll der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

❑ Sanierungsgebiet

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 18/1 „Süderwisch“ 2. Änderung liegt komplett innerhalb des gemäß § 141 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Cuxhaven –Süderwisch“.

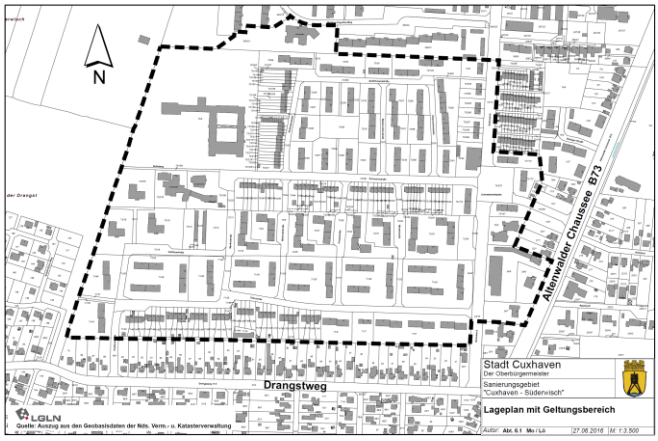

❑ Bebauungspläne

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 18/1 „Süderwisch“ 1. Änderung weist für das Kirch- und Kindergartengelände sowie das Schulgelände Gemeinbedarfsflächen aus. Die Wohnbebauung westlich des Kindergartens ist als reines Wohngebiet, u.a. für eine achtgeschossige Bebauung ausgewiesen.

Das westlich angrenzende Neubaugebiet ist mit dem Bauungsplan Nr. 154 „Südlich Westerwischstrom“ als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Dieser Bebauungsplan wurde 2008 rechtverbindlich. Das Baugebiet befindet sich in der Endphase der Besiedlung.

1.5 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Süderwisch zwischen der Süderwischschule und dem angrenzenden Bereich der ev. - luth. Kirchengemeinde der Gnadenkirche. Westlich angrenzend befindet sich das Einfamilienhaus-Neubaugebiet „Südlich Westerwischstrom“. Im Umfeld der Gemeinbedarfsflächen mit Schule, Kirche und Kindergarten finden sich ausschließlich Wohnbauflächen.

Die Pommernstraße erschließt die südlichen und nördlichen Gemeinbedarfsflächen und endet in Höhe der Gnadenkirche. Die Straße mündet in einen Schulweg, welcher unmittelbar am Neubaugebiet endet. Eine Wegeverbindung zwischen dem Neubaugebiet und dem bestehenden Stadtteil ist grundsätzlich vorgesehen.

Der Stadtteil Süderwisch liegt aktuell in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB. Einige Sanierungsmaßnahmen wie Straßenraumgestaltungen wurden bereits durchgeführt.

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Cuxhaven beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18/1 „Süderwisch“ zwei grundsätzliche Ziele:

1. Räumlich-funktionale Verbindung von Alt- und Neubaugebiet

Mit dem zum Teil straßentechnischen Ausbau des heutigen Schulweges plus Stellplatzanlage soll die Erreichbarkeit des Neubaugebiets erleichtert werden. Im Fokus steht dabei zum einen das erleichterte Bringen und Abholen der Kindergartenkinder mittels PKW zur nahegelegenen, zurzeit in der Bauphase befindlichen Kindergarteneinrichtung. Für Fußgänger und Radfahrer und insbesondere auch für Grund- und Hauptschüler soll zum anderen eine attraktive Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Alt- und Neubaugebiet geschaffen werden.

Der geplante, maximal 9,5 m breite Straßenausbau inklusive „angehängter“ Stellplatzanlage für 12 PKW-Stellplätze soll relativ frühzeitig im Anschluss an den heutigen Fahrradstellplatz der Süderwischschule enden. Die Verkehrsfläche soll westlich der Stellplatzanlage als 5 m breite Fuß- und Radwegeverbindung zum Neubaugebiet weitergeführt werden.

In Zusammenhang mit dem Fuß- und Radwegeausbau können auch die umfangreichen Grünzonen am Nord- und Ostrand des Neubaugebietes sowie auch der durchgrünte Bereich mit der nordöstlich des Neubaugebietes gelegenen Kleingartenanlage erreicht werden.

2. Neuerrichtung eines Quartiersplatzes inklusive öffentliche Spielplatzanlage

Die geplante Spielplatzanlage soll bebauungs- und grünplanerisch in eine öffentliche Grünfläche bzw. einem Quartiersplatz integriert werden. Die Anlage soll demgemäß allgemein zugänglich sein. Die Anlagen und Einrichtungen der Spielplatzanlage sollen für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren abgestimmt werden.

Der zurzeit noch bestehende Bolzplatz im nordöstlichen Winkel des Neubaugebietes, westlich an das Schulgelände angrenzend, soll durch einen modernen Multifunktionsplatz (u.a. Bolzplatz) auf dem Schulhof der Süderwischschule ersetzt werden. Hierfür ist keine Bebauungsplanung erforderlich (s.o.).

3. RELEVANTE ABWÄGUNGSBELANGE

3.1 Belange der Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012/2017 für den Landkreis Cuxhaven ist die Stadt Cuxhaven als Mittelzentrum eingestuft und als Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten eingestuft.

Mit der Wohnfolgeeinrichtung „Quartiersplatz mit Spielplatzanlage“ soll die Wohn- und Freizeitqualität des gesamten Stadtteils gestärkt werden. Zudem soll der Wohnstandort Süderwisch mit den verbesserten Wegeverbindungen räumlich-funktional zu einer Einheit zusammenwachsen.

Die Ziele der Raumordnung werden damit unterstützt.

3.2 Belange der Infrastruktur / Erschließung

Der im Bau befindliche Kindergarten ist eine weitere Infrastrukturmaßnahme zur Verbesserung der Stadtteilqualität. Mit der öffentlichen Grünfläche „Quartiersplatz“ inklusive Spielplatz, der geplanten Multifunktionsanlage und dem geplanten Straßenausbau plus Stellplatzanlage in der unmittelbaren Nähe zum künftigen Kindergartenstandort bzw. im Nahbereich der Schule, Gnadenkirche und des Bestandskindergartens kann die Quartiersmitte rund um das Schulgelände deutlich aufgewertet werden.

Die geplante Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer zwischen Alt- und Neubaugebiet soll ein sozialräumliches Zusammenwachsen des Stadtteils ermöglichen. Zudem wird die Erreichbarkeit von Naherholungsräumen sowie der Nahversorgungseinrichtungen an der Brockeswalder Chaussee erleichtert.

3.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionsschutz

Die Stadt Cuxhaven hat im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes dafür Sorge zu tragen, dass den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird (§ 1 (6) Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse des Schalltechnischen Berichtes (siehe Anlage zur Begründung) befassen sich mit den entstehenden Lärmimmissionen durch den geplanten Straßenbau sowie auf Grund der geplanten Sozialinfrastruktur mit Kinderspielplatz und Multifunktionsanlage.

Verkehrslärm

Für schutzbedürftige Nutzungen mit dem Schutzanspruch gemäß einem reinen Wohngebiet gelten gemäß § 2 der 16. BImSchV folgende Immissionsgrenzwerte:

tags 6.00 bis 22.00 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	49 dB(A)

Die geplante Straße inklusive Stellplatz haben die Funktion sehr nah ans Neubaugebiet heranzuführen und den Eltern der Kindergartenkinder eine attraktive PKW-Anfahrt, verbunden mit einem nur kurzen Fußweg zum Kindergarten des Neubaugebietes zu ermöglichen. Angenommen wird eine verkehrliche Maximalbelastung in dem Sinne, dass alle Kinder per PKW zum Kindergarten gebracht werden. Da in Zukunft ca. 180 Kinder in den Kindertagesstätten untergebracht werden, ergeben sich pro Tag je 360 Bewegungen am Morgen und am Nachmittag. Wenn noch 80 sonstige Bewegungen auf der Straße berücksichtigt werden, ergeben sich für den Tageszeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr 800 Bewegungen auf dem geplanten Teilstück der Pommernstraße. Somit ist von einer mittleren stündlichen Verkehrsstärke im Tageszeitraum von M = 50/Kfz/h auszugehen. Dabei sollen keine LKW berücksichtigt werden.

Für den geplanten Stellplatz werden zur Tageszeit 4,2 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde veranschlagt. Für die Nachtzeit 0,4 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Der entstehende Verkehrslärm auf Grund der Verlängerung der Pommernstraße und der Stellplatzanlage mit 12 Stellplätzen ist laut vorliegendem Schalltechnischen Bericht (siehe Anlage zur Begründung) zu vernachlässigen, da dieser unter 10 dB hinsichtlich der zulässigen Immissionsgrenzwerte liegt. Da erfahrungsgemäß nicht alle Kinder mittels PKW zum Kindergarten gebracht werden, ist die zukünftige tatsächliche Verkehrsbelastung geringer einzuschätzen.

Spielplatzlärm

Die Geräusche von spielenden Kindern sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG nicht als Lärm bzw. als sozialadäquat zu betrachten, sofern der in dem künftigen Quartiersplatz gelegene Spielplatz wie beabsichtigt, ausschließlich für Kinder bis zu dem Alter vom 14 Jahren ausgelegt wird.

Lärm auf Grund der geplanten Multifunktionsanlage (u.a. Bolzplatz)

Vorbemerkung: Die Multifunktionsanlage ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, da diese Anlage als schulische Anlage unter Mitbenutzung der Öffentlichkeit errichtet werden soll. Für den Standort auf der „Gemeinbedarfsfläche Schule“ ist daher keine Bebauungsplanung erforderlich. Die schalltechnische Bewertung bleibt jedoch weiterhin erforderlich, um die Anlage konfliktfrei auf dem Schulhof bzw. in die schulische Umgebung mit angrenzender Wohnbebauung und Kleingartenanlage zu integrieren.

.....

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Multifunktionsplatzes werden gemäß VDI-Richtlinie 3770 „Sport- und Freizeitanlagen“ berechnet. Da die Nutzung als Bolzplatz im Vergleich zu den anderen möglichen Sportarten (Basketball etc.) die lauteste Nutzung darstellt, wird im Sinne eines Maximalansatzes ein ausschließlicher Bolzplatzbetrieb über den gesamten Tageszeitraum angesetzt. Der geplante Multifunktionsplatz wird schalltechnisch mit der Abmessung von ca. 25 x 30 m veranschlagt. Für eine anlagentypische Nutzung werden insgesamt 16 spielende Jugendliche mit den zu erwartenden Geräuschemissionen – vor allem Kommunikationsgeräusche - in Ansatz gebracht.

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass ein Betrieb des Multifunktionsplatzes auf dem Schulgelände der Süderwischschule innerhalb der Nacht sowie während der morgendlichen Ruhezeiten werktags von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr unabhängig vom Standort nicht möglich ist, da es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte käme. Somit ist der Nutzungszeitraum auf werktags zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr bzw. sonntags zwischen 09:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken.

Um bei einem, wie oben beschriebenen Betrieb der Multifunktionsanlage als Bolzplatz eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den weiteren Beurteilungszeiträumen zu gewährleisten, sind mittels iterativen Berechnungsschritten Mindestabstände zum Wohnblock (WR) sowie zur Kleingartenanlage (MI) ermittelt worden. Folgende Abstände zu diesen Immissionsorten sollten bei der Positionierung des Multifunktionsplatzes nicht unterschritten werden:

zum reinen Wohngebiet (WR) : 100 m

zur Kleingartenanlage (MI): 30 m

Der Abstand bezieht sich dabei auf den Mittelpunkt des Multifunktionsplatzes zum entsprechenden Gebäude bzw. zur Grundstücksgrenze der Kleingartenanlage. Diese Abstände sind nicht allgemeingültig, sondern beziehen sich nur auf den dargestellten Fall. In anderen Situationen kann es durch veränderte Gebäudestellungen (Reflektionen/Abschirmungen) oder höher/tiefer gelegenen Immissionsorten zu anderen Mindestabständen kommen.

Der Lageplan zum berechneten Beispiel ist in der Anlage 3 des Schalltechnischen Berichts dargestellt. In Anlage 4 sind die Details zur exemplarischen Berechnung enthalten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Mindestabstände sind durch Spitzenpegeleinwirkungen (sehr lautes Schreien von Kindern/Jugendlichen) während der Tageszeit im Bereich der Wohnbebauung/Kleingartenanlage keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten.

3.4 Belange von Natur und Landschaft / Artenschutz / Grünordnung

Zur Einschätzung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurde über eine Biotopkartierung[1] einschließlich einer Erfassung und Beurteilung der vorhandenen Gehölzbestände[2] sowie einer Potenzialerfassung hinsichtlich der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse[3] der gegenwärtige Zustand des Plangebietes vorgenommen (s. Anhang).

3.4.1 Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a (2) Satz 1 BauGB kann von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB abgesehen werden. Da die festgesetzte zulässige Grundfläche gem. § 19 (2) BauNVO unterhalb des in § 13a (1) BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 m² liegt, gilt der zu erwartende Eingriff im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als zulässig. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Dennoch bleibt eine vollständige und sachgerechte Abwägung der berührten Belange von Natur und Landschaft erforderlich, einschließlich der Berücksichtigung von Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Mai 2020 wurden die Biotoptypen und Landschaftselemente des Untersuchungsraumes nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“[4] erfasst.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotope unterliegen nicht den Schutzbestimmungen nach den §§ 29 und 30 BNatSchG i.V.m. den §§ 22 bzw. 24 NAG-BNatSchG. Besonders bzw. streng geschützte Pflanzenarten i.S. des BNatSchG sowie bestandsgefährdete Pflanzenarten nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen[5] wurden nicht vorgefunden.

Der Untersuchungsraum umfasst den Übergang zwischen Neubaugebiet und vorhandenem Wohngebiet mit dem Schulgelände, Kindergarten und den Kirchengemeindeflächen. Der kulissenwirksame Altbaumbestand zwischen beiden Siedlungsbereichen prägt in besonderem Maße das Landschaftsbild.

Je nach Ausprägung und Artenzusammensetzung werden die Gehölzbestände im gesamten Untersuchungsgebiet unterschiedlichen Wertstufen zugeordnet. Im Plangebiet befinden sich überwiegend ältere und standortgerechte Gehölze, die den Wertstufen IV bis III (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) zugeordnet werden. Diese Gehölze umrahmen eine naturnahe Ruderalfläche (UHM) mit Gehölzanflug (überwiegend Pappeln), die eine allgemeine Bedeutung hat (Wertstufe III). Der unbefestigte Fußweg am südlichen Rand des Plangebietes wird von einem Landröhrichtstreifen von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) begleitet. Westlich des Schulgeländes, außerhalb des Plangebiets, wurden die mit Gräben durchzogenen

---

1 Sweco GmbH (2020): Biotoptypen (im Auftrag der Stadt Cuxhaven)

2 Sweco GmbH (2020) Baumkataster (im Auftrag der Stadt Cuxhaven)

3 BIOS (2018): Potenzialerfassung von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich des Bolzplatzes an der Grundschule in Cuxhaven-Süderwisch im Jahr 2018 (im Auftrag der Stadt Cuxhaven)

4 DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege Nieders. Heft A/4: 1-326, Hannover

5 GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. Inform. d. Naturschutz Nieders. 24 (1) (1/04): 1-76, Hildesheim

Grünlandflächen durch die Entstehung der Neubausiedlung überbaut. Die verbleibenden Grünlandflächen und Gräben weisen nur ein geringes Artenspektrum auf und sind deshalb nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II). Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ausläufer eines Kleingartengebietes mit strukturarmen Gärten. Die Freiflächen der umliegenden Wohngebiete sind mit Siedlungsgehölzen heimischer und nichtheimischer Arten strukturiert. Freiflächen und Gärten haben eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II). Der Schulhof und das Neubaugebiet weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf und werden deshalb der Wertstufe I (geringe Bedeutung) zugeordnet.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (UG) und Plangebiet

Biotop-typen (Kürzel)	Biotoptyp	Wert-stufe	Fläche (m²) im Plan-gebiet	Fläche (m²) im UG
Gebüsche und Gehölzbestände				
HFM	Strauch-Baumhecke	III	0	116,3
HN/NRS	Naturnahes Feldgehölz mit Schilf-Landröhricht in den Randbereichen	II	0	571,8
Binnengewässer				
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	II	16,4	588,8
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore				
NRS	Schilf-Landröhricht	III	0	125,7
Grünland				
GIF/UHF	Sonstiges Feuchtes Intensiv-Grünland, Brachestadium	II	0	514,9
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	II	123,4	784,7
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	1.013,1	672,1
Grünanlagen				
GR	Scher- und Trittrasen	I	135,5	974,0
BZ	Ziergebüsch/-hecke	I	0	131,4
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	II	330,7	0
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	III	132,2	552,6
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	IV	234,5	528,1
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten	II	0	497,5
HEB	Einzelbaum des Siedlungsbereiches	II	20,0	150,0
HEB	Einzelbaum des Siedlungsbereiches	III	0	20,0
ER	Beet/Rabatte	I	0	49,7
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage	II	0	843,6
PSP	Sportplatz	I	0	825,5

Biotop-typen (Kürzel)	Biotoptyp	Wert-stufe	Fläche (m²) im Plan-gebiet	Fläche (m²) im UG
PZR/OHW	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume im Bereich Hochhaus- und Großform-bebauung mit vorherrschender Wohnfunktion	II	0	8.823,2
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen				
OVS	Straße	I	332,5	170,5
OVP	Parkplatz	I	50,7	620,4
OVW/GR	Unbefestigter Fußweg	II	211,3	48,4
OVW	Weg	I	126,8	450,4
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nut-zung	I	0,2	4.897,0
OX	Baustelle	I	7,2	2.518,0
OZ	Zeilenbebauung mit überwiegend all-gemein genutzten Grünflächen	I	0	2.039,0
Gesamtgröße in m²			**2.734,5**	**27.513,6**

Erläuterung der Wertstufen: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.[6]

Für die Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse wurde im Bereich des Bolzplatzes an der Grundschule in Cuxhaven-Süderwisch (s. BIOS 2018) eine Potenzialerfassung durchgeführt. Die im erweiterten Untersuchungsraum durchgeführte Biotoptypenkartierung gab keine Hinweise auf Habitatstrukturen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen. Im Westen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen bis auf Restflächen überbaut. Die Freiflächen in den Wohngebieten südlich der Schule sind eher strukturarm ausgeprägt.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen vorhandenem Wohngebiet und Neubaugebiet. Der alte Baumbestand im Westen, die naturnahen Gehölzstrukturen und Brachflächen sind wichtige Rückzugslebensräume für eine vielfältige Siedlungsfauna. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der bestehenden Siedlungserweiterungen im Westen perspektivisch als mittel bis gering einzustufen.

Die im Rahmen der Potenzialerfassung festgestellten Arten (vgl. Tabellen 2 und 3) Star und Gartenrotschwanz werden als Brutvogelarten der Vorwarnliste geführt. Die Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten. Insgesamt besteht insbesondere für den westlichen Gehölzbestand mit seinen Baumhöhlen und der Saatkrähen-Kolonie ein besonderer Schutzbedarf.

<u>Auswirkungen der Planung</u>

[6] DRACHENFELS, O.v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, 58 S., Hannover

Insgesamt werden ca. 950 m² überwiegend Ruderalfluren und Gehölze der Wertstufe II bis III (gering bis mittel) durch die geplanten Verkehrsflächen dauerhaft beansprucht. Es liegen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen vor.

Durch die Verbreitung der Fußwegeverbindung werden potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutraum für gehölzbewohnende Brutvögel durch die Rodung von Gehölzen dauerhaft beseitigt. Der Altbaumbestand im Westen mit seiner standortgebundenen Saatkrähen-Kolonie und Eignung für Höhlenbrüter und einem hohen Quartierspotenzial für Fledermäuse bleibt erhalten. Die Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen für Fledermäuse und Brutvögel hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Durch die Beseitigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen und die zusätzliche Nutzungsintensivierung wird das Lebensraumpotenzial für Tierartengruppen der Siedlungsbereiche vermindert.

Fläche und Boden

Im Untersuchungsgebiet westlich des Schulgeländes ist mittlerer Marschhufenboden mit Kleimarsch unterlagert verbreitet[7]. Der mittlere Versiegelungsgrad im Stadtteil Süderwisch liegt bei 10,42 % bezogen auf die Gesamtfläche[8]. Damit besteht eine dem ländlichen bis kleinstädtischen Raum angepasste Versiegelung. Die Bedeutung des Schutzgutes Boden ist hier aufgrund der räumlichen Zuordnung zum Schulgelände mittel zu bewerten.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2.700 m², die planungsrechtlich dem Schulgelände aber aktuell keiner Nutzungsfunktion zugeordnet ist.

<u>Auswirkungen der Planung</u>

Das Plangebiet ist dem Schulgelände zugeordnet und wird aktuell als Teil der Aufenthaltsflächen genutzt. Es werden künftig durch die geplanten Verkehrsflächen (Erschließung und Stellflächen) insgesamt ca. 950 m² mit Gehölzen und Ruderalfluren bewachsener Boden versiegelt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion und den dauerhaften Verlust als Standort für Vegetation als erheblich zu betrachten.

Durch eine bedarfsgerechte Infrastruktur soll das Plangebiet neu gestaltet werden. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch im Sinne einer Flächenumwandlung findet nicht statt.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet hat eine geringe Grundwasserneubildungsrate von 100-150 mm/a mit einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung[9]. Insgesamt hat das Schutzgut Grundwasser eine mittlere Bedeutung.

---

7 Aufgerufen am 02.07.2020: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/BK50

8 Aufgerufen am 02.07.2020: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de, mittlere Versiegelung 2018 der Gemeinden Niedersachsen

9 Aufgerufen am 04.07.2020: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18 ,#Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Westlich des Plangebiets durchziehen wasserführende Gräben die verbleibenden Grünlandflächen. Teilweise verläuft im direkten westlichen Anschluss an das Plangebiet ein wasserführender Graben.

Auswirkungen der Planung

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen wird an die Kanalisation angeschlossen. Der Fußweg entwässert in die benachbarten öffentlichen Grünflächen.

Wasserführende Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Es sind insgesamt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klima / Luft

Cuxhaven wird als küstennaher Raum klimatisch geprägt durch eine allgemein gedämpfte mittlere jährliche Temperaturamplitude (Mittel von 1991 bis 2009: kühle Sommer (Maximum im August: 18,1°C), milde Winter (Minimum im Januar: 2,7°C), Jahresdurchschnitt von 1961 bis 1990: 8,5 bis 9°C), erhöhte Niederschlagstätigkeit (Mittel 1991 bis 2009: 830 mm/a) und Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich über 4 m/s, infolgedessen ganzjährig gute Austauschbedingungen (Luftdurchmischung) vorliegen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan im Klimatoptyp „locker bebauter Siedlungsbereich“. In Abhängigkeit von der Versiegelung sowie Dichte und Höhe der Überbauung sind hier erhöhte Tages- und Nachttemperaturen, verminderte Windgeschwindigkeit, kleinräumig erhöhte Böigkeit und eine geringere Luftfeuchte zu erwarten. Das Plangebiet selbst ist eine mit Gehölzen umrandete Brachfläche mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion, die eine Bedeutung für den Temperaturausgleich, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Filterwirkung für Stäube und Luftschadstoffe der anliegenden Siedlungsflächen hat. Das nördlich angrenzende Kleingartengebiet außerhalb des Plangebietes hat eine klimatische Ausgleichsfunktion für Süderwisch[10].

Auswirkungen der Planung

Durch den Erhalt des Altbaumbestandes und die räumliche Begrenzung der geplanten Versiegelung bleibt die lokalklimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet weitgehend erhalten. Der Anliegerverkehr führt zeitlich begrenzt und geringfügig zu Schadstoffbelastungen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch eine lockere Wohnbebauung mit einer geringen Bedeutung für das Schutzgut Landschaft[11]. Altes und neues Wohngebiet werden durch einen kulissenwirksamen Altbaumbestand verbunden. Im Nordwesten

---

10 STADT CUXHAVEN (2013): Landschaftsrahmenplan, Textkarte 3.4-1 Klimatoptypen und 3.4-2 klimaökologische Charakterisierung der Kernstadt

11 STADT CUXHAVEN (2013): Landschaftsrahmenplan, Karte 2: Landschaftsbild; Tabelle 3.2.1-3: Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten (LBE)

grenzt ein Kleingartengebiet an, welches eine hohe Bedeutung für die Naherholung hat.

Auswirkungen der Planung

Der Altbaumbestand im Westen prägt die Freiflächen der Schule. Die kulissenwirksamen Pappeln sind von der Planung nicht betroffen und werden in die öffentliche Grünfläche integriert. Neuanpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen zur Eingrünung der neuen Erschließungsflächen sind vorgesehen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Süderwisch ist ein expandierender Ortsteil insbesondere für Familien mit Kindern. Der Schul- und Kindergartenbetrieb verursacht übertägige Lärmemissionen im Wohngebiet. Der vorhandene Bolzplatz westlich des Plangebietes muss dem Neubaugebiet „Südlich Westerwischstrom“ weichen; ein Multifunktionsspielfeld soll dafür künftig auf dem Schulgelände nördlich des Plangebietes integriert werden.

Auswirkungen der Planung

Die Fuß- und Radwegeverbindung führt das alte und neue Wohngebiet zusammen. Die Nutzung des Schulgeländes soll bedarfsgerecht umstrukturiert werden. Mit dem Quartiersplatz werden Naturerlebnis- und Bewegungsräume generationsübergreifend für den gesamten Ortsteil entwickelt. Kulturgüter wie Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.4.2 Belange des Artenschutzes

Für die Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse wurde im Bereich des Bolzplatzes an der Grundschule in Cuxhaven-Süderwisch (s. BIOS 2018) eine Potenzialerfassung durchgeführt. Die im erweiterten Untersuchungsraum durchgeführte Biotoptypenkartierung gab keine Hinweise auf Habitatstrukturen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen.

Fledermäuse

Bestand

Mit Zwerg- und Breitflügelfledermaus konnten 2018 innerhalb des kleinflächigen UG an dem einzigen Untersuchungstermin zwei für den Siedlungsbereich typische Arten nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatausstattung (Gehölzriegel mit Höhlenbestand, nicht versiegeltes Offenland, Grabenstandort) kann im Laufe des Jahres mit dem Auftreten weiterer auch im küstennahen Hinterland bereits nachgewiesener Arten (BIOS 2008, s. BIOS 2018) gerechnet werden (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Liste der im UG Süderwisch nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland, Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie.

Artnamen	RL Nds (1991)	RL D (2009)	BNat SchG § 7	FFH-An-hang	Anmerkungen zum Vorkommen im UG / Einschätzung des Konfliktpotenzials
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	2	V	s	IV	Potenzielles Vorkommen, Konfliktpotenzial aufgrund möglicher Höhlennutzung
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	2	G	s	IV	Im Gebiet jagend nachgewiesen, Quartier in Siedlung sehr wahrscheinlich; Konfliktpotenzial wegen Verlust von Jagdgebiet (Altbaumbestand, unversiegelte Flächen)
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	3	*	s	IV	Im Gebiet jagend nachgewiesen, Quartier in Siedlung sehr wahrscheinlich; Konfliktpotenzial wegen Verlust von Jagdgebiet (Altbaumbestand, unversiegelte Flächen)
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	2	*	s	IV	Potenzielles Vorkommen, Konfliktpotenzial aufgrund möglicher Höhlennutzung
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	2	V	s	IV	Potenzielles Vorkommen, Konfliktpotenzial aufgrund möglicher Höhlennutzung und Verlust von Jagdhabitat

- Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Niedersachsen (Nds) nach HECKENROTH (1991); für Deutschland (D) nach MEINIG u. a. (2009): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet
- Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7: b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 14)
- Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): IV = Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Bewertung

Von Zwerg- und Breitflügelfledermaus wurden zeitweise vier bis fünf gleichzeitig und ausgiebig über der Wiese und im Bereich des Gehölzriegels jagend beobachtet. Aufgrund dieses Befundes ist damit zu rechnen, dass von beiden Arten Fortpflanzungsquartiere in Gebäuden im angrenzenden Siedlungsbereich vorhanden sind. Die nicht versiegelten Bereiche des UG (Gehölze, Wiese, Graben) stellen offenbar ein bedeutsames Nahrungshabitat dar. Die Baumhöhlen in der Pappelreihe sind als potenziell geeignete Baumquartiere für Fledermausarten einzuordnen.

Brutvögel

Bestand

Im Untersuchungszeitraum wurden mindestens 25 Vogelarten (3 Nichtsingvogel-, 22 Singvogelarten) festgestellt. Von diesen sind die meisten als Brutvögel oder Nahrungsgäste (Brutplatz außerhalb des UG, z.B. Mehlschwalbe, Dohle) einzustufen (s. Tab. 3). Lediglich der Fitis wurde als Durchzügler eingestuft. Die meisten der festgestellten bzw. potenziell vorkommenden Arten sind als allgemein häufige, weit verbreitete, nicht im Bestand gefährdete Arten anzusehen (z.B. Ringeltaube, Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Buchfink) und mit 1-2 Revieren im Gebiet vertreten. 2018 konnten 9 Brutpaare der Saatkrähe in einer kleinen Kolonie am Westrand des Schulgeländes festgestellt werden. Als Brutplatz dienen die hohen alten Pappeln entlang des Grabens und als Nahrungshabitat die offenen Grünlandflächen westlich der Siedlung, die aktuell dem Neugebiet gewichen sind. Aufgrund des Schutzes in den hohen Bäumen unterschritten die Saatkrähen an diesem Standort die in der Literatur angegebene Fluchtdistanz von 50 m (Angabe für Koloniebrüter, vgl. GASSNER et al 2010, s. BIOS 2018). Im Mai 2020 konnten noch sechs Nester

festgestellt werden. Als weitere besondere Vogelart wurde 2018 die Waldohreule festgestellt, die als Brutvogel (z.B. in nicht genutzten Krähennestern), zumindest aber als Nahrungsgast in Erscheinung tritt. Ende Juli 2018 wurde ein Individuum dieser streng geschützten Eulenart innerhalb des Gebietes jagend gesichtet. Diese Art kann bei einem Vorhandensein geeigneter Lebensteilräume (Brutplatz, Offenland als Jagdgebiet) auch in sehr städtischen Lagen vorkommen.

Durch das westlich gelegene Neubaugebiet werden Nahrungsräume insbesondere für Krähen und die Waldohreule dauerhaft beseitigt. Der Verlust der offenen Grünlandflächen kann den Rückzug der Krähen und der Waldohreule zumindest temporär begünstigen.

Darüber hinaus konnte 2018 in der Pappelreihe eine Höhle des Buntspechts nachgewiesen werden; Ende Juli war noch ein flügger Jungspecht in dieser Höhle anwesend. Spechthöhlen wiederum sind potenzielle Brutplätze für weitere Höhlenbrüter wie Star und Gartenrotschwanz oder stellen potenzielle Quartiere für Nachnutzer wie Fledermäuse dar. Im Jahr 2020 wurden sogar zwei Bäume mit potenziellen Bruthöhlen festgestellt (s. Sweco GmbH 2020: Baumkataster).

Tabelle 3: Liste der im UG Cuxhaven-Süderwisch in der Brutperiode 2018 nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten (inkl. Nahrungsgäste und Durchzügler)

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	NDS 2015	T-O	D 2015	§7BNat SchG	EU-VSR Anhang I
NICHT-SINGVÖGEL							
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV				**b**	
Waldohreule	*Asio otus*	NG/BV?	**V**	V		**§***	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BV				**b**	
SINGVÖGEL							
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	**V**	V	**3**	**b**	
Elster	*Pica pica*	pBV/ NG				**b**	
Dohle	*Coloeus monedula*	NG				**b**	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BV/NG				**b**	
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	**9** BP				**b**	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV				**b**	
Kohlmeise	*Parus major*	BV				**b**	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV				**b**	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Dz				**b**	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV				**b**	
Kleiber	*Sitta europaea*	pBV				**b**	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	pBV				**b**	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV				**b**	
Star	*Sturnus vulgaris*	pBV	**3**	3	**3**	**b**	
Amsel	*Turdus merula*	BV				**b**	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV				**b**	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	pBV	**V**	3	**V**	**b**	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV				**b**	
Haussperling	*Passer domesticus*	pBV	**V**	V	**V**	**b**	
Bachstelze	*Motacilla alba*	pNG				**b**	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV				**b**	
Grünfink	*Carduelis chloris*	BV				**b**	

Status im UG: BV = als Brutvogel bzw. GV = Gastvogel belegt; NG = Brutvogel der Umgebung, innerhalb des UG zur Nahrungssuche; p = potenziell zu erwartendes Vorkommen, keine eigenen Feststellungen im Rahmen der Untersuchung
Gefährdung: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben, verschollen); 2 = Bestand stark gefährdet; 3 = Bestand gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; ohne Angabe = Bestand ungefährdet; NDS = Niedersachsen und Bremen, (KRÜGER & NIPKOW 2015b); T-O = Tiefland-Ost; D = Deutschland, (GRÜNEBERG u. a. 2015)
§ = § 7 (2), Nr. 14 BNatSchG: nach Bundesnaturschutzgesetz (2010) streng und besonders geschützte Art; §* = auch nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützt; b = alle übrigen Arten (außer Neozoen) besonders geschützt (§ 7 (2), Nr. 13, BNatSchG; EU-VSR: **X** = Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

Bewertung

Nach einer vorliegenden, auf das Stadtgebiet von Cuxhaven bezogenen Analyse von naturschutzfachlich bewerteten Vogellebensräumen ist das Umfeld des Untersuchungsgebietes keinem besonders bedeutenden Brut- oder Gastvogellebensraum zuzuordnen (BIOS 2010, s. BIOS 2018).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Da durch die Planung streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten betroffen sein können, sind die artenschutzrechtlichen Belange bezogen auf die in § 44 (1) BNatSchG – unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG – dargelegten Zugriffsverbote zu berücksichtigen. Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und kommen auf der Ausführungsebene zum Tragen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung

der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der lokalen Population erhalten bleibt. Es können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen) erforderlich sein, die die ökologische Funktion für die betroffenen Arten vor Umsetzung der Planung erfüllen müssen.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Potenzialerfassungen im Untersuchungsgebiet (s. BIOS 2018).

Artenschutzrechtlich werden hier die streng geschützten Fledermausarten und alle heimischen Vogelarten betrachtet. Weitere artenschutzrechtlich betroffene Artengruppen sind in dem Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden im Bereich der Gehölze und der Brache typische gebäudebewohnende Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus mit besonders hoher Aktivität jagend nachgewiesen. Die Quartiere sind in den umliegenden Gebäuden zu vermuten, die außerhalb des Plangebietes liegen. In den Randgehölzen im Westen des Plangebietes wurden zwei Höhlenbäume (2020) festgestellt, die potenzielle Quartiere für die baumbewohnenden Fledermäuse (hier Großer Abendsegler und Braunes Langohr) darstellen.

Die Gehölze mit festgestelltem Quartierspotenzial (Baumhöhlen) bleiben erhalten. Nur die Gehölze im Süden müssen dem geplanten Fuß- und Radweg weichen. Eine Betroffenheit von Bäumen mit Quartierspotenzial ist in dem zu rodenden Gehölzbestand jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Die als Jagdhabitat genutzte

Brachfläche wird durch die Anlage eines Parkplatzes (ca. 300 m²) halbiert. Ausweichmöglichkeiten zum Jagen verbleiben den Fledermäusen in den umliegenden Grünflächen und Gärten der Blockbebauung im Süden und der Kleingärten im Norden.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Ausschluss eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Aktivphase der Fledermäuse in dem Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar.

Unmittelbar vor einer geplanten Fällung potenzieller Quartiersbäume erfolgt eine endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier).

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG wird damit vermieden.

Ausschluss eines Verstoßes gegen das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche Störungen werden als artenschutzrechtlich relevant eingestuft, welche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge haben.

Balz- oder Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet wird häufig zum Jagen aufgesucht. Störungen zunächst durch den Baubetrieb und später durch den Betrieb auf den Verkehrsflächen und auf dem Quartiersplatz finden nur tagsüber außerhalb der für Fledermäuse üblichen Jagdzeit in den Dämmerstunden statt. Eine Störung der Jagdaktivitäten ist damit eher unwahrscheinlich.
Durch die Beleuchtung des Fuß- und Radweges werden die lichtempfindlichen Fledermausarten den Fuß- und Radweg meiden. So reagieren *Plecotus*-Arten während ihrer nächtlichen Aktivitätsperioden sehr empfindlich auf künstliche Lichtquellen. Dies führt nach aktuellem Kenntnisstand zu einer Meidung von Jagdlebensräumen in Bereichen mit künstlicher Beleuchtung.[12] Insbesondere in der Umgebung von Quartieren kann das erhebliche Beeinträchtigungen auf die dort vorkommenden Populationen haben. Deshalb sollte der Fuß- und Radweg nur auf das notwendige Maß unter Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln (LED-Leuchtmittel) ausgestattet werden.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Potenzielle Fledermausquartiere, wie die vorhandenen Bäume mit festgestellten Baumhöhlen, sind durch die Planung nicht betroffen. Da die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse aufgrund der hohen Jagdaktivitäten im Bereich

[12] VOIGT, C. C. et al (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten

der Gehölze hoch eingestuft wird, ist jedoch eine potenzielle Betroffenheit von Fledermausquartieren durch die notwendige Rodung in dem südlichen Gehölzstreifen nicht vollkommen auszuschließen. Deshalb sind die Gehölze hinsichtlich Quartierspotenzial fachgerecht in der Aktivphase vor der Rodung zu untersuchen:

- Unmittelbar vor einer geplanten Fällung potenzieller Quartiersbäume erfolgt eine endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier).

- Im Fall nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist rechtzeitig vor einer notwendigen Baumfällung fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen vorzusehen, die mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Vögel

Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen bzw. deutschlandweit gefährdeten Brutvögel sowie nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten sind als „eingriffsrelevante Arten“ definiert. Zusätzliche Aufmerksamkeit ist der Prioritätsstufe der jeweiligen Spezies für den Artenschutz in Niedersachsen zu widmen. Hier sind insbesondere die Vorkommen von Arten der höchsten Priorität zu beachten.

Als Art der Roten Liste wurde der Star (Gefährdungskategorie 3 = gefährdet) festgestellt. Mit Gartenrotschwanz und Haussperling haben zwei Arten der landesweiten Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW 2015b, s. BIOS 2018) im Untersuchungsgebiet ihr Revier (vgl. Tab. 2). Der Haussperling nistet in und an den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes und nutzt dieses nur als Nahrungsbiotop.

Die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Waldohreule konnte lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet am Rande des Planungsgebietes 2018 beobachtet werden.

Nach den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume in Niedersachsen (NLWKN, Stand Januar 2011) besteht für keine der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten prioritärer Handlungsbedarf hinsichtlich des Arten- und Lebensraumschutzes.

In den hohen Pappeln am Westrand des Plangebietes befindet sich eine Saatkrähen-Kolonie mit neun Brutpaaren. Im Jahr 2020 konnten noch 6 Nester in den hohen Pappeln festgestellt werden.

In dem westlichen Gehölzbestand befinden sich Bruthöhlen, von denen eine 2018 von Buntspechten zur Aufzucht der Jungen genutzt wurde.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Ausschluss eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Um eine Tötung von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Räumung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb der Brutzeit (von Anfang März bis Ende August) möglich. Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Brutzeit in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02.

Damit wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden.

Ausschluss eines Verstoßes gegen das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

Die im Gebiet anzutreffenden Arten sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Die Brutvögel, insbesondere die Saatkrähen in den hohen Pappeln, sind an den Schulbetrieb mit den einhergehenden Störungsfrequenzen durch Lärm und Bewegung gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen durch die Nutzung des Quartiersplatzes und des Parkplatzes werden die Saatkrähen-Kolonie nicht gefährden, da die Vögel auch Fluchtdistanzen unter 50 m akzeptieren.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist nicht zu erwarten.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Der Altbaumbestand im Westen mit den Saatkrähennestern ist im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützt und bleibt erhalten. „Auch wenn die Nester gerade nicht bewohnt sind, ist zu erwarten, dass die Tiere aufgrund ihrer Standorttreue wieder zu ihnen zurückkehren werden. Dies ist bei der Saatkrähe der Fall. Eingriffe in Kolonien, beispielsweise durch Fällung oder Rückschneiden von Bäumen, bedürfen also generell einer artenschutzrechtlichen Ausnahme“[13].

Bei den notwendigen Rodungen für die neuen Erschließungs- und Verkehrsflächen sind zusätzlich die in ihrem Bestand gefährdeten Brutvögel nach Roter Liste und Anhang I-Arten hinsichtlich zu erhaltender Bruträume im Plangebiet und bestehender Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet zu betrachten:

<u>Star</u>
Als Art der Roten Liste wurde der Star (Gefährdungskategorie 3 = gefährdet) festgestellt. In dem westlichen Gehölzbestand befinden sich Baumhöhlen, in denen der Specht 2018 gebrütet hat. Diese Höhlenbäume bieten auch weiteren Höhlenbrütern wie z.B. Staren potenziellen Brutraum. Der Star als Baumhöhlen- und Hausbrüter kann auf die umliegenden Gehölzbestände im Kleingartengebiet und in die umliegenden gehölzreichen Siedlungen im Süden ausweichen. Zusätzlich sind vor punktuellen Fällungen im Vorfeld die Einzelbäume auf Bruthöhlen zu untersuchen. Im Fall eines Vorkommens von Bruthöhlen in zu fällenden Bäumen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiterhin erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatznistkästen in Absprache mit der Naturschutzbehörde vorzusehen.

<u>Gartenrotschwanz</u>
Der Gartenrotschwanz (Art der Vorwarnliste) kommt als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbewohner bevorzugt u. a. in alten Baumbeständen in Grünanlagen vor. Im Falle eines

[13] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT; ENERGIE; BAUEN UND KLIMASCHUTZ: Handlungsempfehlungen zur Lösung von Konflikten mit brütenden Saatkrähen in Niedersachsen, Hannover, Juni 2015

Vorkommens von Bruthöhlen in zu fällenden Einzelbäumen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatznistkästen in Absprache mit der Naturschutzbehörde vorzusehen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiterhin erfüllt. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann damit vermeiden werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben.

3.4.3 Grünordnung

Aus der Zusammenstellung der Belange von Natur und Landschaft wird ersichtlich, dass aufgrund der künftigen neuen Erschließung und der neuen Stellplatzflächen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope und Boden nicht vollständig vermieden werden können. Da es sich hier um ein Planverfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen werden deshalb nicht erforderlich.

Im Sinne der Vermeidung und Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen sind jedoch sowohl im Zusammenhang mit dem Artenschutz als auch mit den Belangen von Natur und Landschaft Hinweise und grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die für das Plangebiet hinsichtlich der Einfügung in die Umgebung sowie der Erhaltung und Entwicklung stadtökologisch und stadtklimatisch wirksamer Flächen von Bedeutung sind.

Neben der geplanten verkehrlichen Erschließung ist im Bebauungsplan die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche als „Quartiersplatz“ mit generationsübergreifenden Naturerlebnis- und Bewegungsräumen vorgesehen. Bedeutsam ist auch die Erhaltung möglichst großer Teile des vorhandenen Gehölzbestandes, der deshalb mit Standort und Ausdehnung der Kronentraufe entsprechend eingemessen wurde. (Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 28 Bäume eingemessen, davon können 10 Bäume erhalten werden, während sich die übrigen Gehölze – überwiegend Ahornhecke sowie einzelne Hainbuchen, Weißdorn und Birken – im Bereich der geplanten Erschließungsflächen befinden.) Neubegrünungen mit standortheimischen Gehölzen ergänzen deshalb den zu erhaltenden Bestand und tragen zur Vernetzung dieses Bereichs mit weiteren Grünverbindungen, z.B. innerhalb des neuen Baugebietes „Südlich Westerwischstrom“ bei. Baumpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsflächen orientieren sich dabei an der Bepflanzungsplanung im Sanierungsgebiet Süderwisch.

Zudem erfolgt parallel eine Neuplanung und Umgestaltung des nördlich angrenzenden Schulhofes der Süderwischschule, wobei auch dort vorhandene Gehölze erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden, Teilflächen der großflächig versiegelten und befestigten Schulhofflächen künftig zumindest entsiegelt werden und der bisherige Bolzplatz westlich des Plangebietes demnächst durch ein Multifunktionsspielfeld im Bereich des Schulhofes ersetzt wird. Schulhof und öffentliche Grünfläche „Quartiersplatz“ stehen miteinander in Beziehung.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen

V1 Um eine Tötung von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Räumung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb der Brutzeit (von Anfang März bis Ende August) möglich. Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Brutzeit in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02.

V2 Zu fällende Gehölze sind im Vorfeld auf Baumhöhlen zu untersuchen. Im Fall eines Vorkommens von Bruthöhlen in zu fällenden Bäumen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatznistkästen in Absprache mit der Naturschutzbehörde vorzusehen.

V3 Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Aktivphase der Fledermäuse in dem Zeitraum von Anfang Dezember bis zum 28.02. Unmittelbar vor einer geplanten Fällung potenzieller Quartiersbäume erfolgt eine endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier).

V4 Im Fall nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen vorzusehen, die mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

V5 Die Beleuchtung der Verkehrsflächen wird zum Schutz waldbewohnender und lichtempfindlicher Fledermausarten auf ein Mindestmaß reduziert. Es sind insektenabweisende LED-Leuchtmittel zu verwenden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Gehölz- und Biotopschutz

Bei der Bauausführung sind zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten:

- Die Bäume werden im Bereich der Kronentraufe +1,50 m durch einen Zaun (Höhe 2 m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer Bohlenummantelung (Höhe 2 m) zu versehen und der Wurzelraum gegen Verdichtung zu schützen (z.B. Baggermatratzen oder Stahlplatten).
- Das Lagern von Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Kronentraufbereich und in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu unterlassen.
- In den Baustellenbereich hineinragende Äste sind hochzubinden oder - falls anders nicht möglich - fachgerecht zurückzuschneiden.
- Der Rückschnitt erfolgt nur in der vegetationslosen Zeit.

- Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort behandelt (Baumpfleger!).
- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen.
- Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden/Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege und DIN 18920 vorzunehmen.
- Die Baumpflegemaßnahmen sind von einer dafür qualifizierten Fachkraft (Baumpflege) auszuführen.

Erhalt von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die einschließlich ihrer Kronentraufen eingemessenen und im Plan zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgängen der festgesetzten Gehölze oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind Ersatzpflanzungen ausschließlich mit standortheimischen Gehölzen vorzunehmen. Es sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- In der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 11 Laubbäume fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen (Artenauswahl entsprechend den Bepflanzungen im Sanierungsgebiet Süderwisch gemäß Pflanzliste). Die Pflanzgruben sollen 12 m³ umfassen und mit speziell für überbaubare Pflanzgruben hergestellten Substraten verfüllt werden. Das offene und dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Pflanzbeet soll möglichst mindestens 12 m² umfassen. Ist dies im Bereich der Verkehrsfläche z.B. bei Abdeckungen mit Pflaster- und Plattenbelägen nicht möglich, sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Luft- und Wasserversorgung vorzusehen, z.B. Einbau von Unterflurrosten, Belüftungs- und Bewässerungsöffnungen mit Verteilerrohren unterhalb des versiegelten Wegeoberbaus.
  Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Art und Pflanzqualität wie vorgegeben).

- Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Quartiersplatz sind Einrichtungen für Kinderspiel und Aufenthaltsbereiche zulässig. Der Schutz der vorhandenen, zu erhaltenden Bäume einschließlich ihrer Kronentraufen ist dabei zu beachten. In der Fläche sind zur Eingrünung gegenüber den Verkehrs- und Stellplatzflächen zusätzliche Anpflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Es sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.
  Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Art und Pflanzqualität wie vorgegeben).

3.5. Klimaschutz

Seit dem 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden rechtskräftig. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 18/1 „Süderwisch“ 2. Änderung erhöht mit der Infrastrukturmaßnahme Quartiersplatz mit integriertem Spielplatz und der verbesserten Verkehrserschließung die Wohn- und Aufenthaltsqualität im gesamten Stadtteil.

Durch grüngestalterische Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzen wird auf Teilflächen innerhalb des Plangebietes eine Begrünung vorgesehen und somit ein Ausgleich und eine Verbesserung des Kleinklimas erwartet.

Aufgrund der Vorbelastung innerhalb des Siedlungsraumes wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Kleinklimas ausgegangen.

3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Entlang der Ostgrenze des Neubaugebietes verläuft der „Nebengraben Süderwisch“, ein Entwässerungsgraben III. Ordnung. Die weitere Gebietsentwässerung über Gräben und sogenannte „Grüppen“ verläuft in nördliche Richtung zum am Südrand des Gewerbegebietes Querkamp gelegenen Westerwischstrom (Gewässer II. Ordnung). Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser des geplanten Quartiersplatzes sowie der geplanten Pommernstraßenverlängerung inkl. Stellplatz in den westlich angrenzenden Nebengraben „Süderwisch“ und im Weiteren in den Westerwischstrom abgeführt werden kann. Die im Neubaugebiet vorgesehenen Rückhaltebereiche sind hinsichtlich des zusätzlich anfallenden Regenwassern ausreichend dimensioniert.

Der vollständige Nachweis der schadlosen Oberflächenentwässerung bei Einzelbauvorhaben ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die zu verlängernde Pommernstraße mit einem maximalen Straßenquerschnitt von 9,5 m sowie die Stellplatzanlage werden als öffentliche Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen „geschwindigkeitsreduzierter Bereich“ und „Parkplatzanlage“ ausgewiesen.

Die 5 m breite, westlich ab Stellplatzanlage weitergeführte Wegefläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ausgewiesen.

Es werden Gemeinbedarfsflächen sowie geringfügig auch Wohnbauflächen mit einem bestehenden Wegeteilstück nördlich der Bestandsbebauung in Anspruch genommen. Der in der Planzeichnung verzeichnete Straßenquerschnitt soll einen separaten Fuß- und Radweg und Baumanpflanzungen aufnehmen. Die in der Planzeichnung verzeichneten Baumstandorte sind rein symbolisch zu verstehen.

4.2 Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung werden Gemeinbedarfsflächen in öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Quartiersplatz umgewandelt.

4.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Schallschutzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Straßenausbau und der geplanten Kinderspielplatzanlage nicht erforderlich.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Erhalt von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die einschließlich ihrer Kronentraufen eingemessenen und im Plan zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgängen der festgesetzten Gehölze oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind Ersatzpflanzungen ausschließlich mit standortheimischen Gehölzen vorzunehmen. Es sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

<u>Pflanzliste für Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche:</u>

Stieleiche *(Quercus robur)* *- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Zitterpappel *(Populus tremula)* *- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Hainbuche *(Carpinus betulus)* *- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Hänge-Birke *(Betula pendula)* *- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Vogelkirsche *(Prunus avium)* *- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*

Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 11 Laubbäume fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen (Artenauswahl entsprechend den Bepflanzungen im Sanierungsgebiet Süderwisch gemäß Pflanzliste). Die Pflanzgruben sollen 12 m³ umfassen und mit speziell für überbaubare Pflanzgruben hergestellten Substraten verfüllt werden. Das offene und dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Pflanzbeet soll möglichst

mindestens 12 m² umfassen. Ist dies im Bereich der Verkehrsfläche z.B. bei Abdeckungen mit Pflaster- und Plattenbelägen nicht möglich, sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Luft- und Wasserversorgung vorzusehen, z.B. Einbau von Unterflurrosten, Belüftungs- und Bewässerungsöffnungen mit Verteilerrohren unterhalb des versiegelten Wegeoberbaus.

Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Art und Pflanzqualität wie vorgegeben).

Pflanzliste für Baumpflanzungen:

Stieleiche *(Quercus robur)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm (ggf. in Sorten)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm (ggf. in Sorten)*
Mehlbeere *(Sorbus intermedia)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm*
Baumhasel *(Corylus colurna)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm*
Blumen-Esche (*Fraxinus ornus)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm*
Kirsche *(Prunus avium* ‚Plena‘*)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm*

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Quartiersplatz sind Einrichtungen für Kinderspiel und Aufenthaltsbereiche zulässig. Der Schutz der vorhandenen, zu erhaltenden Bäume einschließlich ihrer Kronentraufen ist dabei zu beachten. In der Fläche sind zur Eingrünung gegenüber den Verkehrs- und Stellplatzflächen zusätzliche Anpflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Es sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.
Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Art und Pflanzqualität wie vorgegeben).

Pflanzliste für Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche:

Stieleiche *(Quercus robur)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Zitterpappel *(Populus tremula)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Hänge-Birke *(Betula pendula)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*
Vogelkirsche *(Prunus avium)*	*- H. 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm*

Pflanzliste für Strauchpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche:

Haselnuss *(Corylus avellana)*	*- vStr, 60-100 cm*
Weißdorn *(Crataegus monogyna)*	*- vStr, 60-100 cm*
Hundsrose (*Rosa canina)*	*- vStr, 60-100 cm*
Salweide (*Salix caprea*)	*- vStr, 60-100 cm*
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)	*- vStr, 60-100 cm*

4.5 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamtfläche des Plangebietes	**2.700 m²**
Straßenfläche plus Stellplatz	1.600 m²
Öffentliche Grünfläche	1.100 m²

5. HINWEISE

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren dieser Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetztes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen/ Altstandorte

Altablagerungen bzw. Altstandorte sind nach Aktenlage nicht bekannt. Nach Informationen der Unteren Abfallbehörde befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes keine Altablagerungen. Sollten sich dennoch Hinweise auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfallbehörde der Stadt Cuxhaven sofort zu informieren.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V1 Um eine Tötung von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Räumung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb der Brutzeit (von Anfang März bis Ende August) möglich. Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Brutzeit in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02.

V2 Zu fällende Gehölze sind im Vorfeld auf Baumhöhlen zu untersuchen. Im Fall eines Vorkommens von Bruthöhlen in zu fällenden Bäumen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatznistkästen in Absprache mit der Naturschutzbehörde vorzusehen.

V3 Die Rodung der Gehölze erfolgt generell außerhalb der Aktivphase der Fledermäuse in dem Zeitraum von Anfang Dezember bis zum 28.02. Unmittelbar vor einer geplanten Fällung potenzieller Quartiersbäume erfolgt eine endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier).

V4 Im Fall nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist rechtzeitig vor Baubeginn fachgutachtlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei deren Verlust weiter erfüllt ist [Vgl. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG]. Im Bedarfsfall sind CEF-Maßnahmen vorzusehen, die mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

V5 Die Beleuchtung der Verkehrsflächen wird zum Schutz waldbewohnender und lichtempfindlicher Fledermausarten auf ein Mindestmaß reduziert. Es sind insektenabweisende LED-Leuchtmittel zu verwenden.

Gehölz- und Biotopschutz

Bei der Bauausführung sind zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten:

- Die Bäume werden im Bereich der Kronentraufe +1,50 m durch einen Zaun (Höhe 2 m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer Bohlenummantelung (Höhe 2 m) zu versehen und der Wurzelraum gegen Verdichtung zu schützen (z.B. Baggermatratzen oder Stahlplatten).
- Das Lagern von Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Kronentraufbereich und in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu unterlassen.
- In den Baustellenbereich hineinragende Äste sind hochzubinden oder - falls anders nicht möglich - fachgerecht zurückzuschneiden.
- Der Rückschnitt erfolgt nur in der vegetationslosen Zeit.
- Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort behandelt (Baumpfleger!).
- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen.
- Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden/Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege und DIN 18920 vorzunehmen.
- Die Baumpflegemaßnahmen sind von einer dafür qualifizierten Fachkraft (Baumpflege) auszuführen.